

6231 Schlierbach, 26. September 2025

Medienmitteilung

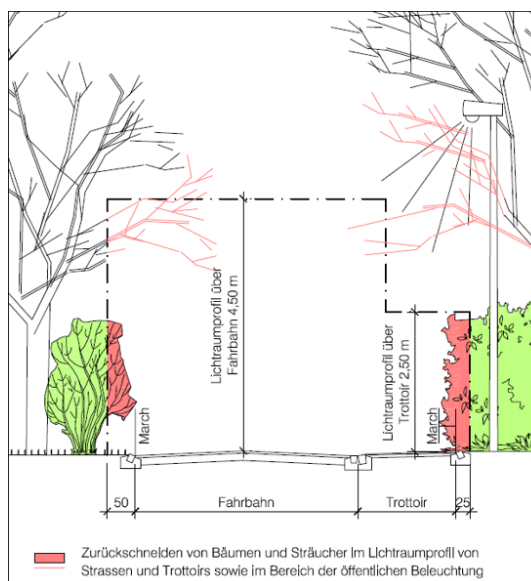
Vielen Dank, dass Sie unserem Winterdienst das Durchkommen erleichtern, indem Sie Bäume und Hecken zurückschneiden.

Die Tage werden bereits kürzer und der erste Schnee lässt sicher nicht mehr lange auf sich warten. Die Gartenarbeiten im Herbst beinhalten ebenfalls den Rückschnitt der Hecken und Bäume. Vielen Dank für die Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Strassenreglement der Gemeinde Schlierbach:

§21 Lichtraumprofil (§91 StrG, §12 StrV)

1 Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

- Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mind. 4.50 m frei zu halten.
- Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist auf eine Höhe von mind. 2.50 m freizuhalten.
- Die lichte Breite zur Fahrbahn oder einem Radweg ist auf einer Breite von 0.5 m einzuhalten. Ab einer Höhe von mehr als 1.50 m der Bepflanzungen, Einfriedungen und Mauern muss ein Breitenabstand von mind. der Hälfte der Meterhöhe eingehalten werden.



2 Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil folgende Abmessungen:

- Breite: beidseitig 0.5 m ab dem Belagsrand
- Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

3 Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist.

Art. 22 Rückschnitt von Pflanzen (§86 Abs. 6 StrG)

1 Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach §86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach §90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach §91 StrG hineinragen.

2 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

Bauamt Schlierbach